



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 26.11
OVG 4 LB 1/11

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 16. Dezember 2011
durch die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts Eckertz-Höfer und
die Richter am Bundesverwaltungsgericht Richter und Prof. Dr. Kraft

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 1. September 2011 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde, die offenbar eine Grundsatzrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und eine Divergenzrüge (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) erheben will, bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen genügt nicht den sich aus § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO ergebenden Darlegungsanforderungen.
- 2 Die Beschwerde führt aus, das Berufungsgericht habe die angefochtene Entscheidung im Wesentlichen auf das Urteil des Senats vom 19. April 2011 - BVerwG 1 C 3.10 - (NVwZ 2011, 1277) gestützt, wonach ein Ausländer ein Ausreisehindernis auch dann im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG zu vertreten habe, wenn seine Verfehlungen viele Jahre zurücklägen. Diese Auslegung des Bundesverwaltungsgerichts sei mit dem im Präsenz gehaltenen Gesetzestext nicht in Einklang zu bringen und bedürfe der Überprüfung.
- 3 Sollte die Beschwerde mit diesen Ausführungen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen wollen, wäre der Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht hinreichend dargelegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dann, wenn die betreffende Rechtsfrage bereits durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt ist, eine Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ausgeschlossen, es sei denn, es werden neue Gesichtspunkte vorgebracht (Beschluss vom 25. November 1992 - BVerwG 6 B 27.92 - Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 306; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 14. Juni 1994 - 1 BvR 1022/88 - BVerfGE 91, 93 <106>). Das ist nicht der Fall.

- 4 Die Beschwerde rügt des Weiteren, das Berufungsgericht habe die zugrunde gelegte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur unvollständig wiedergegeben. Dort heie es nmlich, dass ein Verschulden des Auslnders nur dann nicht mehr relevant sei, „... wenn dieser Umstand durch andere Ursachen fr ein Ausreisehindernis - in der Art einer berholenden Kausalitt - berlagert wird, die der Klger nicht zu vertreten hat.“ Das sei im vorliegenden Fall gegeben. Denn mit der Weigerung des indischen Konsulats, dem Klger einen Pass auszustellen, sowie dem Hinweis, dass seine frhere indische Staatsangehrigkeit keine Basis fr eine Einreise sei und fr eine staatenlose Person kein Recht auf Einreise nach Indien bestehe, liege jene berholende Kausalitt vor, auf die der Klger keinen Einfluss habe und die ihm deswegen unter Verschuldungsgesichtspunkten auch nicht zurechenbar sei.

- 5 Mit diesem Vorbringen macht die Beschwerde nicht - wie fr § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO erforderlich - geltend, das Berufungsgericht sei von einem durch das Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Rechtssatz abgewichen. Vielmehr rgt sie die fehlerhafte Anwendung eines Rechtssatzes auf der Ebene der Subsumtion im vorliegenden Fall; damit kann sie die Zulassung der Revision jedoch nicht erreichen (Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 = NJW 1997, 3328). Im brigen hat sich das Berufungsgericht auch in der Sache nicht von der Rechtsprechung des Senats entfernt. Denn seine Annahme, ohne Tuschung wre der Klger nicht eingebrgert worden und htte seine indische Staatsangehrigkeit nicht verloren, so dass ein auf seiner Staatenlosigkeit beruhendes Ausreisehindernis von ihm zu vertreten ist, liegt ganz auf der Linie des Urteils vom 19. April 2011 (a.a.O. Rn. 19 f.).

- 6 Soweit die Beschwerde schlielich ausfhrt, dass in diesem Zusammenhang zu prfen sei, „ob dem Klger nicht in Beachtung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.04.2011 (1 C 16/10) eine Aufenthaltsgenehmigung als ehemaliger Deutscher zu erteilen wre. Nach Lage der Dinge knnte auch hier eine Abweichung der angefochtenen Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung gegeben sein“, gengt dieses Vorbringen nicht den Anforderungen

an das Vorliegen einer Abweichung gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Denn die Beschwerde hat nicht - wie erforderlich - einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benannt, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat (Beschluss vom 19. August 1997 a.a.O.).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 133 Abs. 5 Satz 2 Halbs. 2 VwGO).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Eckertz-Höfer

Richter

Prof. Dr. Kraft